

**Gutachten 366-0828-03-WIRD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45355**

ANLAGE: 30 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIZ
Stand: 24.07.2012



Fahrzeughersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OIZ6G561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	550	2060	07/05
OIZ6G561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	560	2025	07/05
OIZ6G561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	575	1975	07/05
OIZ6W561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	550	2060	05/06
OIZ6W561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	560	2025	05/06
OIZ6W561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	575	1975	05/06
OIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	550	2060	10/06
OIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	560	2025	10/06
OIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	575	1975	10/06
PGUOIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	550	2060	10/06
PGUOIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	560	2025	10/06
PGUOIZ6561	LK100 ET40	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	575	1975	10/06

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS4
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 98 Nm für Typ : BL/BP; BL/BPS; SG; SGS
100 Nm für Typ : BE/BH; BE/BHS; GC/GF; GD/GG; GD/GGS; G3

Verkaufsbezeichnung: **LEGACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BL/BP	e1*2001/116*0228*.., e1*2001/116*0256*..	101 - 121	205/50R16	51G	nicht Outback;
BL/BPS	e1*2001/116*0256*..		205/55R16 90		Kombi; Stufenheck;
			205/60R16	51G	Allradantrieb;
			215/55R16 93	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R16 92	11A; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P; 75I; 76U
BL/BP	e1*2001/116*0228*.., e1*2001/116*0256*..	121 - 180	205/60R16	51G	nur Outback;
BL/BPS	e1*2001/116*0256*..		215/55R16	51G	Allradantrieb;
			215/60R16 95		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R16 95		12A; 51A; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P; 75I; 76U

**Gutachten 366-0828-03-WIRD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45355**

ANLAGE: 30 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIZ
Stand: 24.07.2012



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU FORESTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SG	e1*2001/116*0209*.., e13*98/14*0087*..	101 - 169	205/60R16	51G	ab
SGS	e1*2001/116*0209*..		205/65R16	51G	e13*98/14*0087*03;
			215/55R16	11A; 24J; 51G	ab
			215/60R16 95	11A; 24J	e1*2001/116*0209*07;
			225/55R16 95	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/60R16 98	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I; 76U
SG	e1*2001/116*0209*.., e13*98/14*0087*..	92 - 155	205/60R16	51G	nur bis
205/65R16	51G		e13*98/14*0087*02;		
215/55R16	51G		nur bis		
215/60R16 95			e1*2001/116*0209*06;		
225/55R16 95			10B; 11B; 11G; 11H;		
225/60R16 98			12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I		

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU IMPREZA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GC/GF	e13*95/54*0026*.., e13*96/79*0026*.., e13*98/14*0026*..	66 - 92	195/50R16 84	11A; 21B; 22B; 22F	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/50R16 87	11A; 21B; 21J; 22B; 22F; 24J; 24M	
GD/GG	e1*98/14*0145*..	160 - 165	195/50R16	51G; 52J	nur Limousine
GD/GGS	e1*98/14*0163*..	160 - 169	205/50R16	11A; 22B; 51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76T; 76U
			205/55R16	11A; 22B; 51G	
GD/GG	e1*98/14*0145*..	70 - 112	195/50R16	11A; 22B; 51G	nur Limousine
GD/GGS	e1*98/14*0163*..		205/55R16	11A; 22B; 51G	
		70 - 118	205/50R16 87	11A; 22B	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76T; 76U
G3	e1*2001/116*0438*..	79	195/55R16 87	51J	Schrägheck; Allradantrieb;
			195/60R16 89	51J	
		79 - 169	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76U
			215/55R16 93	11A; 24J	
			225/50R16 92	11A; 22I; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU LEGACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE/BH	e1*98/14*0108*.., e1*98/14*0149*..	92 - 115	205/50R16 87	11A; 21B; 22B; 24M	nicht Outback; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I
			205/55R16	11A; 21B; 22B; 24M; 51G	
			205/55R16	11A; 21B; 22B; 24M; 51G	

**Gutachten 366-0828-03-WIRD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45355**

ANLAGE: 30 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIZ
Stand: 24.07.2012



Seite: 3 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Anlegen der vorderen Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK (1,04 fache Nennbreite des Reifens) herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**Gutachten 366-0828-03-WIRD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45355**

ANLAGE: 30 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIZ
Stand: 24.07.2012



Seite: 4 von 4

- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.